

## Steuerliche Informationen im II. Quartal 2011

### **Steuertermine**

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter [www.wp-hoefmann.de](http://www.wp-hoefmann.de) im Bereich Aktuelles, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

### **Rückstellung für Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung**

Für Schulden, für die ein Unternehmer wahrscheinlich in Anspruch genommen wird, muß er auch in der Steuerbilanz eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden. Rückstellungen werden in der Steuerbilanz grundsätzlich mit den Kosten in Ansatz gebracht, die der Unternehmer zur Begleichung der ungewissen Verbindlichkeit aufwenden muß. Die Rückstellung ist für Zwecke der Steuerbilanz unter Anwendung eines Zinssatzes von 5,5 % abzuzinsen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, daß (zumindest bei Großbetrieben) die Bildung einer Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung zulässig ist. Zu erfassen sind einerseits die auf den Prüfer entfallenden Sachkosten sowie andererseits die Personal- und Sachkosten für die Auskunftspersonen im Unternehmen während der Prüfung. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß eine Betriebsprüfung stattfindet, reicht zur Bildung der Rückstellung aus. Eine absolute Sicherheit der Durchführung der Betriebsprüfung ist nicht erforderlich.

Bei einem als Großbetrieb eingestuften Unternehmen besteht die erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit bereits aufgrund der in der Regel vorgesehenen Anschlußprüfung.

Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

### **Ausfall einer Kaufpreisforderung aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften nicht steuermindernd**

Eine GmbH veräußerte ihre Anteile an einer Tochter-GmbH mit Gewinn an einen Dritten. Dieser Verkauf war aufgrund des § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG körperschaftsteuerfrei.

Der Kaufpreis wurde aber nicht sofort bezahlt, sondern war teilweise gestundet und zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen. Diesen offenen Kaufpreisanteil aktivierte die Veräußerin als Forderung. Aufgrund der später eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers war der gestundete Kaufpreisanteil jedoch nicht mehr zu realisieren. Die Veräußerin machte den Ausfall der Forderung daher steuermindernd geltend.

Der Bundesfinanzhof entschied jedoch, daß der spätere Ausfall der Kaufpreisforderung auf den Veräußerungszeitpunkt zurückwirkt. Da der Veräußerungsgewinn steuerfrei war, kann der Verlust der Kaufpreisforderung auch nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Der Ausfall der Kaufpreisforderung ist daher steuerlich unerheblich.

### **Ringweise Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaft zur Verlustnutzung ist kein Gestaltungsmißbrauch**

Mehrere Gesellschafter waren wesentlich an einer GmbH beteiligt. Die GmbH machte erhebliche Verluste, welche die Gesellschafter einkommensteuerlich nutzbar machen wollten. Sie verkauften daher (unter Beachtung der Beschränkungen zum Mantelkauf) gegenseitig die GmbH-Anteile zu einem Preis, der jeweils unter den ursprünglichen Anschaffungskosten lag. Den Differenzbetrag machten sie als Verlust aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung einkommensteuermindernd geltend.

Das Finanzamt erkannte die Verluste nicht an, da es in der ringweisen Anteilsveräußerung einen Gestaltungsmißbrauch sah, da dieser nur aus steuerlichen Gründen stattgefunden hätte.

Der Bundesfinanzhof entschied hingegen, daß kein Gestaltungsmißbrauch vorlag, weil es den Gesellschaftern freisteht, an wen sie ihre Anteile veräußern.

ECKHARD HÖFTMANN  
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER  
STEUERBERATER  
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE  
(§ 57A Abs. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER  
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE  
(§ 57A Abs. 3 WPO)

**HAMBURG:**  
ADMIRALITÄTSTRASSE 4  
20459 HAMBURG

TELEFON:  
040 / 29 80 08- 0  
TELEFAX:  
040 / 29 80 08- 29

**SCHWERIN:**  
KIELER STRASSE 31  
19057 SCHWERIN

TELEFON:  
0385 / 489 59- 0  
TELEFAX:  
0385 / 489 59- 14  
STB ECKHARD HÖFTMANN

**INTERNET:**  
[WWW.WP-HOEFTMANN.DE](http://WWW.WP-HOEFTMANN.DE)

**RECHTSVERHÄLTNISSE:**  
PARTNERSCHAFT  
AMTSGERICHT HAMBURG  
PR 252

### **Steuerneutrale Abspaltung eines Teilbetriebs nur bei Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen möglich**

Die Übertragung eines Teilbetriebs ist nur dann steuerlich begünstigt, wenn alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen eines Teilbetriebs übertragen werden. Dies ist nicht der Fall, wenn einzelne Wirtschaftsgüter nur zur Nutzung überlassen werden. Selbst ein langjähriger Mietvertrag mit weitreichenden Kündigungsfristen reicht nicht aus, um zumindest wirtschaftliches Eigentum zu begründen.

Mit diesen grundlegenden Ausführungen lehnte der Bundesfinanzhof die steuerneutrale Abspaltung von einer GmbH ab. Bis auf die betriebsnotwendigen Grundstücke wurden alle Wirtschaftsgüter des Teilbetriebs eines Stahl- und Metallbearbeitungsbetriebs auf eine neue GmbH übertragen. Die für den Fertigungsbetrieb notwendigen Grundstücke wurden der neuen Gesellschaft nur pachtweise zur Nutzung überlassen. Da grundsätzlich jedes vom Betrieb genutzte Grundstück eine funktional wesentliche Grundlage darstellt, fand keine vollständige Abspaltung eines Teilbetriebs statt.

### **Verlustausgleichsverbot aus Innenbeteiligungen zwischen Kapitalgesellschaften verfassungswidrig?**

Wenn eine Kapitalgesellschaft als stiller Gesellschafter an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, sind Verluste seit 2002 nur mit Beteiligungsgewinnen hieraus verrechenbar, die im Vorjahr erzielt wurden oder in den folgenden Jahren erzielt werden. Ein sofortiger Verlustausgleich mit eigenen Einkünften der Kapitalgesellschaft oder der Verlustabzug sind verboten.

Für den Bundesfinanzhof stellen sich Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung, weil

- sie nur für Kapitalgesellschaften und nicht für natürliche Personen oder Personengesellschaften gilt und
- sie auch für Beteiligungen gilt, die vor 2002 vereinbart worden sind.

Fraglich ist auch, ob trotz des Verlustausgleichsverbots Teilwertabschreibungen auf die stille Beteiligung zulässig sind. Das Gericht hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, zu den Fragen Stellung zu nehmen.

Gegen entsprechende Steuerbescheide sollte Einspruch eingelegt werden. Das Verfahren ruht dann bis zur endgültigen Klärung.

Hinweis: Die fragliche Regelung gilt nicht nur für stille Gesellschaften, sondern auch für Unterbeteiligungen und sonstige Innengesellschaften an Kapitalgesellschaften.

### **Nachforderungszinsen sind ebenfalls keine abzugsfähigen Betriebsausgaben**

Zu den nicht abzugsfähigen Steuern vom Einkommen gehören auch die darauf entfallenden Nebenleistungen wie Nachforderungszinsen, auch wenn sie aufgrund einer Rückforderung überhöhter Körperschaftsteueranrechnung im Zusammenhang mit Beteiligungseinkünften gezahlt worden sind.

Bei Anteilseignern einer Personengesellschaft wurden nach einer Umwandlung der Gesellschaft in eine Kapitalgesellschaft Körperschaftsteuern aus diesem Umwandlungsvorgang in erheblicher Höhe auf die Steuerschuld angerechnet. Nach einer Außenprüfung reduzierte sich das anrechenbare Körperschaftsteuerguthaben mit der Folge, daß auf die danach festzusetzende Einkommensteuernachzahlung Nachforderungszinsen erhoben wurden. Die Gesellschafter waren der Ansicht, daß diese Nachforderungszinsen als Sonderbetriebsausgaben zu erfassen seien, weil sie ursächlich im Zusammenhang mit den gewerblichen Einkünften stünden.

Der Bundesfinanzhof hat hier widersprochen und darauf hingewiesen, daß Steuern vom Einkommen und die darauf entfallenden Nebenleistungen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können. Das gilt auch für zurückgeforderte überhöhte Steuererstattungen und die darauf entfallenden Nebenleistungen.

### **Eigene Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers für Beiträge an eine Pensionskasse sind wie Arbeitgeberbeiträge steuerfrei**

Erbringt ein Arbeitgeber Versicherungsbeiträge zur Finanzierung einer betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse, sind diese Beiträge nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer selbst mit einem Teil dieser Beiträge belastet wird. Es kommt allein darauf an, wer die Versicherungsbeiträge im Außenverhältnis schuldet und nicht wer mit diesen Beiträgen wirtschaftlich belastet wird. Ist also der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gegenüber der Pensionskasse beitragspflichtig, können auch bei eigenen Anteilen des Arbeitnehmers bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steuerfrei aufgewendet werden.

### ***Einzahlungen auf ein Oder-Konto von Eheleuten bei der Schenkungsteuer***

Vor allem Eheleute richten häufig bei der Bank Gemeinschaftskonten ein. Unterschieden wird zwischen Und-Konto und Oder-Konto. Und-Konten sind Gemeinschaftskonten der Eheleute, bei denen nur alle Inhaber des Kontos gemeinschaftlich zur Verfügung berechtigt sind. Oder-Konten sind Gemeinschaftskonten, bei denen jeder Kontoinhaber allein zur Verfügung berechtigt ist. Die Kontoinhaber sind Gesamtgläubiger und Gesamtschuldner. Jeder von ihnen kann Beträge abheben, das Konto überziehen und auflösen.

Für ein Oder-Konto von Ehegatten gilt während intakter Ehe die gesetzliche Zurechnungsregel, wonach die Eheleute im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen an dem Konto beteiligt sind. Diese Zurechnungsregel gilt unabhängig von der Herkunft des Geldes. Der Umstand, daß ein Ehegatte allein oder überwiegend die Mittel für das Gemeinschaftskonto eingezahlt oder verdient hat, kann das Finanzamt zu einer Prüfung veranlassen, ob eine steuerpflichtige Schenkung unter Eheleuten vorgelegen hat. Andere Zurechnungsabreden im Innenverhältnis sind möglich, dann aber im Problemfall eine Beweisfrage. Ein Abweichen von der hälftigen Zurechnung ist nur möglich, wenn die Beteiligten dies ernsthaft und eindeutig vereinbart haben und eine dieser Vereinbarung entsprechende tatsächliche Gestaltung nachweisen können. Eine schriftliche Regelung zum Innenverhältnis, nach der das Guthaben etwa ausschließlich dem alleinverdienenden Ehemann zusteht, ist zu überlegen. Allerdings sind die Folgen bei der Erbschaft zu beachten.

Das Finanzgericht Nürnberg hat nun folgendes entschieden: Ist Ehegatten mangels anweichender Vereinbarung ein Oder-Konto jeweils hälftig zuzurechnen und hat der Ehemann Einnahmen aus der Veräußerung einer Beteiligung auf dieses Konto einbezahlt, so hat der Ehemann seiner Ehefrau die Hälfte des Einzahlungsbetrages freigebig zugewendet, so daß insoweit eine Schenkung vorliegt.

Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

### ***Keine Verfassungszweifel an der Veräußerungsgewinnbesteuerung***

Es ist verfassungs- und europarechtlich nicht zu beanstanden, wenn im Veranlagungszeitraum 2001 ein noch nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegender Veräußerungsgewinn für eine wesentliche Beteiligung nur nach der Fünftelregelung, nicht aber mit dem ermäßigten Steuersatz begünstigt ist.

Ein wesentlich Beteiligter hatte 2001 seine Beteiligung veräußert und für den Veräußerungsgewinn den halben Steuersatz geltend gemacht. Das Finanzamt gewährte lediglich die Steuerermäßigung nach der sogenannten Fünftelregelung. Der Veräußerer dagegen vertrat die Auffassung, ihm stehe der ermäßigte Steuersatz zu, da für 2001 das Halbeinkünfteverfahren noch keine Anwendung finden würde. Wäre die Beteiligung erst im nachfolgenden Jahr 2002 veräußert worden, hätte eine Versteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren erfolgen können. Der Gesetzgeber hatte zwar ab 2001 den halben Steuersatz wieder eingeführt, Veräußerungsgewinne für eine wesentliche Beteiligung wurden jedoch ausdrücklich ausgenommen.

Der Bundesfinanzhof setzt sich in diesem Zusammenhang ausführlich mit der Frage auseinander, ob insoweit ein Verstoß gegen Verfassungs- oder Europarecht vorliegt. Das Gericht kommt jedoch zu dem Ergebnis, daß diese Handhabung verfassungs- und europarechtlich unbedenklich ist.

### ***Umgekehrte Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung***

Unterhält ein Ehegatte aus beruflichen Gründen eine doppelte Haushaltsführung und kann er die wöchentliche Familienheimfahrt aus privaten Gründen nicht antreten, sind die Besuchsfahrten des anderen Ehegatten nach einem Beschluß des Bundesfinanzhofs keine Werbungskosten. Diese Beurteilung stützt sich in erster Linie darauf, daß nur einem Arbeitnehmer Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung entstehen können. Die Aufwendungen des Ehegatten in diesem Zusammenhang sind privat veranlaßt und damit auch nicht abzugsfähig.

Dies wäre möglicherweise anders zu beurteilen, wenn der auswärtig tätige Ehegatte aus beruflichen Gründen eine Familienheimfahrt nicht antreten konnte. Damit wären die Fahrtkosten des Besuchenden ggf. als mittelbar veranlaßte Werbungskosten anzusehen.

### ***Mehraufwendungen für Verpflegung bei Fahrtätigkeit zeitlich unbegrenzt***

Mehraufwendungen für Verpflegungen können durch Ansatz gestaffelter Pauschbeträge (entsprechend der Dauer der Abwesenheit) berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Personen, die typischerweise nur an ständig wechselnden Arbeitsstellen oder auf einem Fahrzeug tätig sind. In der Regel ist der Abzug auf drei Monate beschränkt.

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung hierzu nun geändert. Danach findet die Dreimonatsfrist bei einer Fahrtätigkeit (auch bei Seereisen) keine Anwendung. Ist ein Arbeitnehmer auf einem Fahrzeug tätig, ist er typischerweise auswärts beschäftigt. Die Mehraufwendungen sind deshalb zeitlich unbegrenzt abzugsfähig.

### **Jahreswert eines Nutzungsrechts darf nicht höher sein als 1/18,6 des nach dem Bewertungsgesetz ermittelten Werts des genutzten Gegenstands**

Verzichtet ein Nießbraucher auf sein Nießbrauchsrecht, unterliegt der Verzicht der Schenkungsteuer. Hatte der Nießbraucher den Gegenstand (z.B. ein Grundstück) vermietet, ermittelt sich der Wert des Nießbrauchs nach der Jahreskaltmiete, multipliziert mit einem Vervielfältiger, der sich nach dem Alter des Nießbrauchers richtet.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß der Jahreswert des Nutzungsrechts nicht höher sein darf als der Grundstückswert geteilt durch 18,6. Der Wert des Nutzungsrechts kann nämlich nicht höher sein als der Wert des genutzten Gegenstands und 18,6 ist der höchste Vervielfältiger. Als Grundstückswert ist nicht der Verkehrswert anzusetzen, sondern der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Wert.

Beispiel:

Jahreswert des Nutzungsrechts 80.000 €, Vervielfältiger 9,00. Verkehrswert des Grundstücks 1,5 Mio. €, der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Wert beträgt 1 Mio. €.

Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer bei Verzicht auf das Nutzungsrecht sind nicht 720.000 € (80.000 x 9,00), sondern 483.870 € (1 Mio. : 18,6 x 9,00).

### **Unterschiedlicher Sonderausgabenabzug für Vereins- und Stiftungsspenden verfassungsgemäß**

Der zusätzliche Spendenabzug für Zuwendungen an Stiftungen bis zur Höhe von 20.450 € in der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2006 läßt sich nicht auf Vereinsspenden ausdehnen und ist verfassungsgemäß. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof.

Ein Spender hatte geklagt, weil die von ihm 2002 geleisteten Spenden nur mit einer Quote von 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (damalige Rechtslage) zum Abzug zugelassen wurden. Nach seiner Ansicht war die unterschiedliche Abziehbarkeit von Zuwendungen an Stiftungen auf der einen Seite und an Vereine auf der anderen Seite verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Er berief sich dabei auf die gesetzliche Neuregelung ab 01. Januar 2007, wonach die Quote der abziehbaren Spenden auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte angehoben wurde. Zusätzlich wurde ein Höchstbetrag für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung mit einer Höchstgrenze von 1 Mio. € eingeführt. Das Gericht dagegen hält den erhöhten Sonderausgabenabzug für Zuwendungen an Stiftungen bis einschließlich 2006 für verfassungsrechtlich unbedenklich.

### **Krankheitsbedingte Heimunterbringungskosten als außergewöhnliche Belastung**

Die Kosten für eine behinderungsbedingte Unterbringung in einer sozial-therapeutischen Einrichtung können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Krankheit Ursache für die Behinderung ist und damit die Heimunterbringungskosten als Krankheitskosten zu qualifizieren sind.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, daß zum Nachweis dieser Voraussetzung ein amtsärztliches Attest nicht zwingend erforderlich ist. Es reiche vielmehr aus, wenn ein von einem fachkundigen Arzt erstelltes Gutachten die Notwendigkeit der Unterbringung bestätigt.

### **Ausbildungsfreibetrag ist verfassungsgemäß**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß der steuerliche Ausbildungsfreibetrag nicht isoliert betrachtet werden darf. Auch die übrigen steuerlichen Entlastungen (z. B. Kinderfreibetrag) seien mit zu berücksichtigen. Das Gericht hält daher den Ausbildungsfreibetrag (nach dem Rechtsstand 2003) für verfassungskonform.

### **Anrufungsauskunft des Arbeitgebers im Lohnsteuerverfahren hat keine Bindungswirkung für die Veranlagung des Arbeitnehmers**

Ein fehlerhafter Lohnsteuerabzug aufgrund einer falschen Lohnsteueranrufungsauskunft betrifft nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur das Rechtsverhältnis zwischen Betriebsstättenfinanzamt und Arbeitgeber. Bei der Veranlagung des Arbeitnehmers ist das zuständige Wohnsitzfinanzamt an diese Auskunft nicht gebunden. Das Amt kann die richtige Versteuerung im Rahmen der Veranlagung des Arbeitnehmers durchführen.

Unabhängig davon ist das Betriebsstättenfinanzamt berechtigt, eine fehlerhafte Anrufungsauskunft gegenüber dem Arbeitgeber jederzeit unter Angabe von Gründen zu widerrufen.

### **Kein Vorsteuerabzug bei einem steuerfreien Beteiligungsverkauf**

Bezieht ein Unternehmer für einen steuerfreien Beteiligungsverkauf Beratungsleistungen, kann er daraus keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Die Beratungsleistungen stehen nämlich nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Anteilsübertragung. Daran ändert auch die mittelbare Absicht des Unternehmers nichts, mit dem Veräußerungserlös seine zum Vorsteuerabzug berechtigende wirtschaftliche Gesamttätigkeit zu stärken.

Im Urteilsfall hielt ein Industrieunternehmen 99 % der Anteile an einer Aktiengesellschaft. Bei der Veräußerung der Anteile berieten eine Anwaltskanzlei und eine Investmentbank. Die in den Rechnungen dieser beiden Berater ausgewiesene Umsatzsteuer machte das Industrieunternehmen, welches ansonsten steuerpflichtige Umsätze ausführt, als Vorsteuer geltend. Das Gericht versagte jedoch den Vorsteuerabzug, weil der direkte und unmittelbare Zusammenhang dieser Beratungsleistungen zur steuerfreien Veräußerung maßgeblich ist.

Hinweis: Bei einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im ganzen kommt der Vorsteuerabzug in Betracht. Dafür hätte das Industrieunternehmen jedoch alle (100%) Anteile an der Tochtergesellschaft halten und veräußern müssen.

### **Vorsteuerabzug einer GmbH für ein gemischt genutztes Gebäude**

Einer GmbH kann der volle Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten zur Errichtung eines Gebäudes zustehen, das teilweise für betriebliche Zwecke des Unternehmens und teilweise zu privaten Wohnzwecken von den Gesellschafter-Geschäftsführern genutzt werden soll. Voraussetzung ist eine entsprechend eindeutige Zuordnung des Gebäudes zum unternehmerischen Bereich. Außerdem muß die Entscheidung bereits bei der Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes getroffen werden.

Für den vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug oder seine Versagung kommt der vertraglichen Gestaltung eine entscheidende Bedeutung zu. Die Gesellschaft hat für die Überlassung von Räumen zur wohnwirtschaftlichen Nutzung an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer folgende **Möglichkeiten**:

- Es kann ein Mietvertrag gegen Entgelt abgeschlossen werden. Es handelt sich dann um eine steuerfreie Vermietung, welche den Vorsteuerabzug ausschließt.
- Die Überlassung der Wohnräume kann im Anstellungsvertrag geregelt werden. Sie ist in diesem Fall als Sachbezug Teil der Tätigkeitsvergütung. Auch hier handelt es sich um eine steuerfreie und damit den Vorsteuerabzug ausschließende Vermietung.
- Der Wohnraum kann den Gesellschaftern unentgeltlich in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner überlassen werden. Diese unentgeltliche Nutzung durch den Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Anteilseigner betrifft den nichtunternehmerischen Bereich der GmbH. Damit ist auch hier ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen, denn die Anschaffung oder Herstellung erfolgt nicht für Zwecke der steuerpflichtigen Umsätze der Gesellschaft.

Damit ist der Vorsteuerabzug nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs in allen drei Fällen ausgeschlossen.

Wird das Gebäude allerdings teilweise auch für unternehmerische Zwecke genutzt, liegt eine sog. gemischte Nutzung vor. Sie eröffnet insoweit die Möglichkeit, zumindest für den unternehmerischen Bereich den Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen.

### **Umsatzsteueranspruch im Insolvenzfall**

Forderungen von in der Insolvenz befindlichen Unternehmen, die vom Insolvenzverwalter vereinnahmt wurden, galten bisher in voller Höhe als für die Masse vereinnahmt. Dadurch entging dem Fiskus in den meisten Fällen der Großteil der vereinnahmten Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr entschieden, daß die Entgeltvereinnahmung für eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachte Leistung auch bei der Sollbesteuerung eine Masseverbindlichkeit ist. Damit ist sowohl bei der Ist- als auch bei der Sollbesteuerung die volle Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

### **Vereinigung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft löst auch bei anschließender Weiterveräußerung Grunderwerbsteuer aus**

Grunderwerbsteuer fällt auch an, wenn nicht Grundstücke, sondern Anteile an grundstücksbesitzenden Gesellschaften (z. B. GmbH) verkauft werden und sich dadurch mindestens 95 % der Anteile unmittelbar oder mittelbar in einer Hand vereinigen.

Beispiel: A und B sind zu je 50 % Anteilseigner einer GmbH, zu deren Vermögen inländische Grundstücke gehören. Verkauft B seinen Anteil an A, löst dies Grunderwerbsteuer aus.

Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn A unmittelbar nach dem Erwerb die gesamte Beteiligung weiterveräußert und damit erneut Grunderwerbsteuer ausgelöst wird.

### **Voraussetzungen für die Selbstanzeige zukünftig erschwert**

Nach Ansicht des Gesetzgebers haben unehrliche Steuerzahler das Institut der Selbstanzeige zuletzt zunehmend mißbraucht. Deshalb hat der Bundestag jetzt im „Schwarzgeldbekämpfungsgesetz“ die Voraussetzungen einer strafbefreiend wirkenden Selbstanzeige zusätzlich erschwert.

Im einzelnen gelten damit ab dem Tag der Gesetzesverkündung folgende Neuerungen:

- Es muß eine vollständige Korrektur aller unrichtigen Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten der Vergangenheit innerhalb einer Steuerart erfolgen. Innerhalb einer Steuerart sind Teilselbstanzeigen daher nicht mehr strafbefreiend möglich.
- Die Selbstanzeige muß zeitlich noch vor der Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung eingehen. Damit wird der Zeitpunkt, bis zu dem eine strafbefreiende Selbstanzeige noch möglich ist, vorverlegt. Bisher war der tatsächliche Beginn einer steuerlichen Prüfung maßgeblich.
- Beträgt die hinterzogene Steuer bzw. der nicht gerechtfertigte Steuervorteil nicht mehr als 50.000 € je Tat, wird aufgrund der wirksamen Selbstanzeige weiterhin Straffreiheit gewährt. Bei Veranlagungssteuern bedeutet „je Tat“ pro Veranlagungszeitraum.
- Bei Überschreitung der 50.000 €-Grenze je Tat wird bei Vorliegen einer wirksamen Selbstanzeige nur dann von der Verfolgung der Steuerstraftat abgesehen, wenn neben Steuern und Zinsen ein zusätzlicher Geldbetrag von 5 % der hinterzogenen Steuern gezahlt wird. Die Zahlung muß innerhalb einer angemessenen Frist an die Staatskasse erfolgen.

Für bereits eingereichte Selbstanzeigen bleibt es im Rahmen des Vertrauensschutzes bei den bisherigen Regelungen.

### **Berichtigung eines Steuerbescheids wegen offenkundiger Unrichtigkeit**

Ein bestandskräftiger Steuerbescheid kann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist uneingeschränkt geändert werden, wenn er eine offenkundige Unrichtigkeit enthält. Ob eine offenkundige Unrichtigkeit vorliegt, ist nicht immer einfach zu beurteilen, wie der folgende Fall zeigt:

Eine Gewerbetreibende, die vom Finanzamt ab 1999 zur Bilanzierung verpflichtet wurde, reichte für das betreffende Jahr eine Eröffnungsbilanz und eine Gewinnermittlung ein. In der Anlage GSE zur Einkommensteuererklärung hatte sie nur den laufenden Gewinn eingetragen. Der zu erfassende Übergangsgewinn (Übergang von der Gewinnermittlung „Einnahme-Überschuß-Rechnung“ zur Bilanzierung) ergab sich jedoch aus den beigefügten Unterlagen. Das Finanzamt veranlagte nur den laufenden Gewinn, der Bescheid wurde bestandskräftig. Nach einer Betriebsprüfung änderte das Finanzamt den fehlerhaften Bescheid. Als Grundlage für die Änderung berief man sich auf eine offenkundige Unrichtigkeit.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenkundige Unrichtigkeiten, die beim Erlaß eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, können nach einer erneuten Entscheidung des Bundesfinanzhofs jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Fristen berichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Finanzamt eine in der Erklärung enthaltene offenkundige Unrichtigkeit als eigene übernimmt.

### **Durchbrechung des Steuergeheimnisses bei Geldwäscheordnungswidrigkeiten**

Zukünftig dürfen die Finanzämter den zuständigen Verwaltungsbehörden Tatsachen, die auf eine Ordnungswidrigkeit nach dem Geldwäschegesetz schließen lassen, mitteilen. Die weitere Durchbrechung des Steuergeheimnisses wird auf diejenigen Geldwäschegesetz-Verpflichteten beschränkt, die nach den bisherigen Erfahrungen besonders betroffen sind. Das sind Treuhänder, Immobilienmakler, Spielbanken und gewerbliche Händler (Groß- und Einzelhandel).

### **Ruhegelder sind keine Unternehmergewinne nach dem DBA**

Ein in den USA ansässiger ehemaliger Gesellschafter-Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer inländischen GmbH & Co. KG bezieht Ruhegelder von seiner ehemaligen inländischen Gesellschaft.

Mitunternehmerische Einkünfte gelten i. S. eines Doppelbesteuerungsabkommens als Unternehmensgewinne. Dies bezieht sich nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs jedoch nur auf eine aktive Tätigkeit, nicht auf Ruhegelder eines aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafters. Seine Ruhegeldeinnahmen können abkommensrechtlich nicht in Gewinnanteile umqualifiziert werden.

In der Folge kann die Pension im Urteilsfall nur in den USA besteuert werden. Dabei ist unerheblich, daß es sich einkommensteuerrechtlich um gewerbliche Einkünfte handelt.